



## Antwort zur Anfrage Nr. 0980/2017 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Baustellen im Stadtgebiet (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welchen Sinn macht die externe Vergabe der Untersuchung zur Baustellenkoordination?**
- 2. Müssen Organisationsuntersuchungen zwingend von extern durchgeführt werden? Gibt es Vorschriften, die es verbieten, hier die Fachämter zu beteiligen?**

Die Stadtverwaltung Mainz hat nur begrenzte personelle Ressourcen, um selbst Organisationsuntersuchungen durchführen zu können. Der hier notwendige Projektumfang kann mit eigenem Personal nicht durchgeführt werden, da dieses bereits u.a. mit bereits laufenden Organisationsuntersuchungen in anderen Ämtern voll ausgelastet ist.

Zudem war es aus fachlicher Sicht geboten, dieses Thema durch eine neutrale externe Firma durchführen zu lassen, die bereits über Erfahrungen mit Projekten im Bereich Tiefbau verfügt. Im Rahmen der Ausschreibung mussten die Bewerber daher neben anderen Bewertungskriterien entsprechende Referenzen nachweisen.

Es versteht sich von selbst, dass die Durchführung in Abstimmung mit und durch Unterstützung aus den Fachämtern stattfindet. Die abschließende Analyse, etwa von Personalbedarfen oder Verfahrensabläufen, und die daraus folgenden Handlungsempfehlungen erfolgen durch das Hauptamt.

- 3. Welchen Zeitplan gibt die Verwaltung für die Organisationsuntersuchung vor?**

Der Umfang der Organisationsuntersuchung „Effektives Infrastrukturmanagement“ beträgt 70 Projektstage, die sich nach aktueller Planung auf rund 6 Monate verteilen werden. Je nach Verfügbarkeit der im Rahmen der Untersuchung zu beteiligenden Personen kann noch eine Anpassung des Untersuchungszeitraumes notwendig sein.

- 4. Wann ist mit der Beauftragung des externen Büros zu rechnen?**

Die Beauftragung ist in der 25. Kalenderwoche bereits erfolgt.

- 5. Warum ist bisher keine Beauftragung erfolgt?**

- 6. Warum hat der Stadtvorstand in dieser dringlichen Angelegenheit keine Eilentscheidung getroffen?**

Das notwendige Budget zur Durchführung der Untersuchung stand erst nach Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017/2018 durch die ADD im Mai zur Verfügung.

Eine Eilentscheidung gem. § 48 GemO dagegen war rechtlich nicht zulässig.

Unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Eilentscheidung und damit für den rechtmäßigen Übergriff in die Entscheidungsbefugnis des Stadtrates ist, dass ein Nachteil für die Gemeinde droht und dass die zu dessen Abwendung gebotene Entscheidung nicht bis zu

einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann. Für die Annahme eines Nachteils verlangt die Rechtsprechung, dass ohne die Eilentscheidung ein schwerer und praktisch nicht wiedergutzumachender Schaden für die Gemeinde droht. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor.

Darüber hinaus müssen freiberufliche Leistungen grundsätzlich auf der Grundlage einer Mitteilung der EU-Kommission vergaberechtlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung des Auftrages erfolgte unter Festlegung einer Frist von rund 3 Wochen. Eine Bewertungsmatrix wurde erstellt, auf deren Grundlage die eingegangenen Angebote beurteilt wurden.

Die nun ausgewählte Firma ist somit in einem rechtssicheren Verfahren ausgewählt worden.

Mainz, 26.Juni 2017

gez.

Michael Ebling

Oberbürgermeister